

der Grundsteuer wegen nicht realistischer Einheitswerte.<sup>14</sup> Zudem lässt sich auch das österreichische Bankgeheimnis als Grund für erodierende Beiträge aus Steuern auf Vermögen nennen, fördert es doch die systematische Vermeidung und Hinterziehung auch von vermögensbezogenen Steuern.<sup>15</sup> Positiv anzumerken sind demgegenüber aus der aktuellen Steuerpolitik in Österreich beispielsweise die Einführung der Kursgewinnbesteuerung oder der Immobilienertragssteuer im Jahr 2011. Die tatsächlichen Effekte dieser beiden Steuern werden jedoch vermutlich nur zu unwesentlichen Änderungen in den Beiträgen vermögensbezogener Steuern zum österreichischen Steueraufkommen führen und Österreich noch bei Weitem nicht auf ein international durchschnittliches Niveau heben.

### **5. Modelle einer allgemeinen Vermögensteuer: Frankreich und Schweiz**

Eine allgemeine Vermögensteuer, welche gemäß der OECD-Definition vermögensbezogener Steuern den regelmäßigen Steuern auf Nettovermögen zuzurechnen ist, gibt es innerhalb der EU im Moment nur in Frankreich für Privatpersonen und in Luxemburg für Kapitalgesellschaften.<sup>16</sup> In Spanien wurde zudem die seit 2008 erlassene vollständige Befreiung ab 2011 wieder eingestellt, allerdings vorerst nur für die Jahre 2011 und 2012. In den Niederlanden gab es 2001 eine Zusammenlegung der bisherigen Vermögensteuer mit der Kapitaleinkommensbesteuerung. In Deutschland existiert zwar eine Vermögensteuer, ihre Einhebung wurde jedoch seit 1997 ausgesetzt. Aktuell wird die Wiederein-

hebung in Deutschland, der größten Volkswirtschaft innerhalb der EU, jedoch immerhin breit diskutiert. Zieht man zudem die Länder der OECD in die Betrachtung ein, zeigt sich, dass auch die Schweiz und Norwegen eine allgemeine Vermögensteuer einheben.

Auszugsweise sollen im Folgenden zwei ausgewählte Systeme einer allgemeinen Vermögensteuer auf natürliche Personen kurz dargestellt werden:

#### **5.1 Frankreich**

Frankreich hebt eine allgemeine Vermögensteuer ein, deren Aufkommen im Jahr 2011 etwa 4,4 Mrd. Euro (d. s. ca. 1,5% der Gesamtsteuereinnahmen) betrug. Alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in Frankreich unterliegen der Steuer mit ihrem gesamten Vermögen (unbeschränkt steuerpflichtig). Alle natürlichen Personen ohne Wohnsitz in Frankreich unterliegen der Steuer nur mit ihrem in Frankreich befindlichen Vermögen (beschränkt steuerpflichtig). Die Steuer wird dabei auf Basis von Haushalten errechnet. Juristische Personen sind nicht steuerpflichtig.<sup>17</sup>

Es unterliegt grundsätzlich das gesamte Vermögen, unabhängig von Art und Verwendung, der Besteuerung; Schulden sind abzugsfähig (Nettosteuerung). Das Vermögen wird nach dem Verkehrswert zum 1. Jänner des betreffenden Jahres bewertet, wobei unterschiedliche Bewertungsmethoden, je nach Vermögensart, zur Anwendung kommen. So wird z. B. Grundvermögen einzelfallbezogen vorrangig aus aktuellen Verkäufen vergleichbarer Grundstücke bewertet, börsennotierte Anteile werden mit dem durchschnittlichen Kurswert am Be-

wertungsstichtag angesetzt und nicht börsennotierte Anteile mit einem mathematischen Wert der Anteile, der sich aus dem angepassten Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt (mit zahlreichen Sonderbestimmungen).

Bei der Steuerbasis räumt die französische Finanz einen Freibetrag ein, der im Jahr 2012 pro Haushalt 1,3 Mio. Euro betrug. Noch 2011 betrug er 800.000 Euro. Außerdem sind bestimmte Vermögensgegenstände von der Vermögensteuer ausgenommen, wie z. B. näher bezeichnete Kunstgegenstände, immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. IP-Rechte) oder Altersrenten und ähnliche Rentenleistungen. Bedeutsam ist zudem die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen – die der Sicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen dient –, welche dann zur Verfügung steht, wenn die Vermögensgegenstände dem wirtschaftlichen Eigentümer für industrielle, gewerbliche, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit dient und die Tätigkeiten vom Eigentümer selbst ausgeübt werden und die hauptsächliche Tätigkeit in Bezug auf die zeitliche Komponente und die Erlöse des Eigentümers darstellen.

Der Steuersatz selbst ist progressiv als Stufentarif gestaltet. Nach dem Freibetrag von 1,3 Mio. wird Vermögen bis 3 Mio. mit 0,25% besteuert und darüber hinausgehendes Vermögen mit 0,5%. Bis 2011 betragen die Progressionsstufen noch zwischen 0,55 und 1,8% (in 6 Tranchen). Zusätzlich wurde mit dem Jahr 2012 die bisher bestehende Höchstgrenze der Besteuerung abgeschafft. Vormalig durfte die Vermögensteuer zusammen mit der in demselben Jahr gezahlten Einkommensteuer die Grenze von 85% des zu

versteuernden Einkommens des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten.

Alle Steuerpflichtigen mit einem Nettovermögen von über 3 Mio. Euro müssen ihr Vermögen per Vermögensteuererklärung veranlagten und in der Erklärung die Steuer selbst berechnen. Steuerpflichtige mit einem Nettovermögen zwischen 1,3 und 3 Mio. müssen keine gesonderte Vermögenserklärung einreichen, sie legen ihre Vermögensbestände direkt in ihrer allgemeinen Einkommensteuererklärung dar. Steuerpflichtige mit einem Vermögen unter dem Freibetrag müssen nicht jedes Jahr nachweisen, dass ihr Vermögen unter der Freigrenze liegt. Eine Erklärung muss erst bei Erreichung bzw. Überschreitung der Grenze gemacht werden. Überprüft wird durch spezielle Außenprüfungen der Finanzverwaltung. Hier liegt ein spezielles Augenmerk auf der Bewertung des Vermögens (insbesondere Grundvermögen) sowie der Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Unternehmensvermögen.

## 5.2 Schweiz

Die Vermögensteuer in der Schweiz ist keine Bundessteuer, sie wird auf kantonaler und kommunaler Ebene erhoben. Nur natürliche Personen sind dabei steuerpflichtig. Juristische Personen unterliegen einer jährlichen Kapitalsteuer, welche zumindest systematisch einer Vermögensteuer entspricht und auf das gesamte Eigenkapital gemäß statutarischer Bilanz erhoben wird. Dies wird im Folgenden aber nicht näher erläutert. Das Gesamtaufkommen aus der Vermögensteuer betrug 2008 umgerechnet etwa 4,5 Mrd. Euro (5,4 Mrd. CHF), was 4,4% der ge-